

BGE 44 I 133

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_133

FR: ATF 44 I 133

IT: DTF 44 I 133

Volltext

132 Staatsrecht. aufgeworfen worden ist. Um einen Sitz ohne jede Geschäftstätigkeit handelte es sich allerdings im Falle AS 43 I S. 202, der die Vermögenssteuer betraf; allein dort stand dem Sitze kein auswärtiger Ort mit wesentlichem Geschäftsbetriebe gegenüber, sodass der Sitz ohne weiteres als Steuerort anzuerkennen war. Anders aber ist vorliegend zu entscheiden. Der bloss formelle Sitz der Rekur- rentin in Zürich ist für ihren Geschäftsbetrieb, aus dem der steuerpflichtige Gewinn fliesst, völlig unerheblich. Es entfällt darauf kein Faktor der Gewinnbildung ; diese ist vielmehr ausschliesslich auf die Verwaltungstätigkeit zurückzuführen, welche sich in den Bureauxräumlichkeiten in Bern abspielt. Folglich muss Zürich neben Bern bei der Steuerverteilung nach dem erörterten Gesichtspunkte leer ausgehen, und sein streitiger Steueranspruch ist insofern vor Art. 46 Abs. 2 BV nicht haltbar. Diese Behandlung des bloss formellen Geschäftssitzes rechtfertigt sich übrigens auch aus der Erwägung, dass damit Umgehungen der rechtmässigen Steuerordnung durch eine sachlich nicht begründete d. h. keinen berechtigten geschäftlichen Interessen entsprechende, sondern lediglich Steuerrücksichten dienende Sitzwahl verunmöglicht werden. Demnach erkennt das. Bundesgericht: Der Rekurs wird grundsätzlichen gutgeheissen und der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30. Mai 1918 in dem Sinne aufgehoben, dass die Rekur- rentin als pro 1917 in Zürich nicht einkommenssteuer- pflichtig erklärt wird. Vereinsfreiheit. N° 24. 133 IV. VEREINSFREIHEIT LIBERTE D'ASSOCIATION 24. Urteil vom 96. November 1918 i. S. Kerchants-Club gegen St. Gallen. Unterstellung eines Klubs, der für seine Mitglieder eine Wirtschaft betreibt, unter das kantonale \Virtschaftsgesetz. Verletzung der Vereinsfreiheit oder Willkür? Verhältnis des kantonalen Gesetzes zu Art. 31 BV. Bedeutung dieses Verhältnisses für die Gesetzesauslegung. A. - Am 22. Januar 1909 bildete sich in St. Gallen ein Verein unter der Bezeichnung Merchants-Club, der nach englisch-amerikanischem Muster organisiert ist und nach den Statuten den Zweck hat, « seinen Mitgliedern in geeigneten Lokalitäten Gelegenheit zur Vereinigung und Geselligkeit zu bieten »). Er ist im Handelsregister eingetragen. Die Mitglieder bestehen in der Hauptsache aus Industriellen und Kaufleuten, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb der Stickereierzeugnisse abgeben. Wer ordentliches Mitglied werden will, muss mindestens zwanzig Jahre alt sein und von zwei Klubmitgliedern empfohlen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Jedes « residierende », d. h. im Industriebezirk St. Gallen wohlhabende Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 100 Fr. und einen Jahresbeitrag von 200 Fr. zu bezahlen. Für die auswärtigen Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 50 Fr. Der Klub hat einige Hundert Mitglieder, gegenwärtig nach seiner Angabe etwa 150 residierende und 220 auswärtige. Die Räumlichkeiten des Klubs befinden sich im Gebäude der Eidgenössischen Bank. Sie dienen zum Aufenthalt und zur Unterhaltung, sowie zur Einnahme von Speise und Trank. Der Hauptraum ist ein Unterhaltungs- und Lesesaal, in dem Zeitungen und Zeitschriften aufliegen. Er enthält 134

Staatsrecht. ein Billard und ein sog. Bar, wo die üblichen - alkoholi- sche und andere - Getränke abgegeben werden. Neben • diesem Raume befinden sich ein grösserer Speisesaal und ein kleineres Spiel- und Rauchzimmer; Ferner ist noch ein sog. Damensalon vorhanden. Im Dachraume des Gebäu.des ist eine Küche eingerichtet. Die Mitglieder des Klubs können in dessen Räumlichkeiten die Mittags- und Abendmahlzeiten zu sich nehmen und erhalten auch in der Zwischenzeit auf ihr Verlangen Getränke, Zigarren u.nd Zigaretten. Der Klub hat zu diesem Zwecke einen Direk- tor, sowie das für die Küche und die Bedienung not- wendige Personal angestellt. Barzahlung wird nicht geleistet; sondern die Mitglieder erhalten am Ende des Monats eine Rechnung für das, was sie an Speise und Trank zu sich genommen haben. Sie unterzeichnen ledig- lich jeweilen einen sog. Check, auf dem angegeben ist, was sie bezogen haben, und diese « Checks I } werden ihnen mit der Rechnung zugestellt, damit sie deren Richtigkeit nachprüfen können. Ueber ·die Einführung von Gästen bestimmen die Statuten : « § 44. Es ist den Mitgliedern I) gestattet, Gäste in die Clublokale einzuführen, nach »Massgabe der folgenden Bestimmungen: a) In St. I) Gallen oder Umgebung domizilierte· Personen dürfen . I) höchstens viermal pro Jahr, je für die Dauer eines I) Tages eingeführt werden. Einladungen zu besondern » Clubanlässen werden dabei ..nicht mitgezählt. b) Für » Personen. welche nicht in St. Gallen oder Umgebung » wohnen und sich nur vorübergehend hier aufhalten, » hat jede einmalige Einführung Gültigkeit für eine)} Woche, jedoch ist die Einführung auf viermal pro » Jahr beschränkt. Solchen Personen kann durch den I) Vorstand eine Ausweiskarte ausgestellt werden. c) Die » Konsumationen der Gäste fallen zu Lasten desjenigen » Mitgliedes, das sie eingeführt hat. ---:- § 45. Zur Kon- I'; trolle über die Einführung von Gästen ist ein Fremden-)} buch aufzulegen, in welches jeweils der Name und » Wohnort des Gastes, der Name des Einführenden und Vereinfreiheit. N° 24. 135 » das Datum der Einführung einzutragen ist. » Danach kann ein Gast nur das geniessen, was ihm vom einfüh- renden Mitgliede angeboten wir.d. Schon im Jahre 1910 beschäftigte sich der Stadtrat von St. Gallen mit der Frage, ob der Klub dem kantonalen Wirtschaftsgesetze zu unterstellen sei. Die Frage wurde aber von ihm verneint und ebenso wieder im Jahre 1916, als er auf Veranlassung des kantonalen Polizei- departementes sich mit der Sache nochmals befasste. Er begründete seinen Standpunkt mit dem Hinweis darauf, dass es sich um eine geschlQssene Gesellschaft handle und eine gewerbsmässige Wirtschaftsführung nicht vorliege. Gestützt auf ein, Gutachten des Dr. Göttisheiin. in Basel hielt aber der Regierungsrat durch Entscheid vom 9. Juli 1918 den Klub an, ein WirtschaftspatE(nt zu lösen. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus : Das Wirtschaftsgesetz enthalte keine Bestimmung des Be- griffs einer Wirtschaft. Dieser müsse daher aus der all- gemeinen Tendenz des Gesetzes und dessen einzelnen Vorschriften abgeleitet werden, wobei auch die Ausle- gung des Art. 31 BV zu berücksichtigen sei. Die Gesetz- gebung über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken solle vor allem der Volkswohlfahrt dienen. Sie beziehe sich auf die Abgabe von Getränken zum unmittelbaren Genuss an Ort und Stelle oder in kleinen Mengen über die Gasse. Das kantonale Wirtschaftsgesetz gehe davon aus, dass dieser Handel einer stflatlichen Bewilligung bedürfe, soweit nicht ausdrücklich eine Aus- nahme gemacht werde. Keines Patentes bedürften nach der erschöpfenden Aufzählung in Art. 9 des Gesetzes die Kosthäuser und Pensionen, in denen die üblichen Tages- mahlzeiten abgegeben, in der Zwischenzeit aber keine geistigen Getränke verabreicht würden. Ferner erlaube Art. 9 1. c. die· Abgabe von solchen ohne Patent den Unternehmern. gtösserer Arbeiten, soweit es sich um einen zum Selbstkostenpreis gewährten Vormittags-- und. 136 Staatsrecht. Vespertrunk handle. In allen diesen Ausnahmefällen habe man es mit einem

zeitlich beschränkten Ausschankrecht zu tun. Werde die Beschränkung nicht beachtet, so trete die Patentpflicht ohne Rücksicht auf den Kreis der Abnehmer ein. Es ergebe sich hieraus, dass das kantonale Wirtschaftsgesetz unter dem Wirtschaftsgewerbe den - unter Vorbehalt der Polizeistunde - zeitlich unbeschränkten Kleinverkauf von Getränken zum Genuss an Ort und Stelle verstehe. Welche Zahlungsweise dabei stattfindet, sei gleichgültig. Ebenso sei es für den Begriff der Wirtschaft nicht wesentlich, dass die Verkaufsstelle dem allgemeinen Publikum zugänglich sei. Was die als Begriffsmerkmal bezeichnete Gewerbmässigkeit betreffe, so könne ein Wirtschaftsbetrieb auch dann als gewerbmässig betrachtet werden, wenn mit der Abgabe von Speisen und Getränken indirekt andere gewerbliche Zwecke verfolgt werden. Dr. Götsche führe aus, dass ein Gewerbe nicht bloss dann vorliege, wenn die Tätigkeit unmittelbar - auf Erzeugung von Vermögenswerten gerichtet sei; der Endzweck sei entscheidend. Nun wolle der Merchants-Klub nach dem Gutachten von Götsche durch die Erleichterung des geselligen Verkehrs mit den Stickereieinkäufern offensichtlich den Absatz der Produkte der Stickereiindustrie fördern. Abgesehen hiervon weise aber der in Frage stehende Wirtschaftsbetrieb (« auch selber und direkt Erwerbsmomente auf »). Der Klub habe eine erheblich~ Mitgliederzahl und erhalte Besuch von Gästen. Speise und Trank werde jederzeit, gegen Bezahlung, verabreicht. Durch den Verkaufspreis könnten zweifellos auch gewisse Betriebsauslagen gedeckt werden. was übrigens nicht wesentlich sei. Der Klub sei daher « in Bezug auf die kontinuierliche Verabreichung von Getränken und Speisen in seinen Lokalitäten ») unter das Wirtschaftsgesetz zu stellen. Der Vereinszweck werde hiedurch nicht beeinträchtigt, weil damit nicht die Verpflichtung verbunden sei, ungewollte Gäste aufzunehmen. Auch das verfassungsmässige Vereinsrecht werde hiedurch Vereinsfreiheit, Art. 24. 137 nicht verletzt; da der Klub in der Erfüllung seines Vereinszweckes nicht gehemmt werden solle. Er könne nicht beanspruchen, von allgemein verbindlichen, gewerbe-polizeilichen Beschränkungen befreit zu werden. Dass der Klub dem Wirtschaftsgesetz unterstellt werde, entspreche der Behandlung der « Cercles ») in den west-schweizerischen Kantonen. Auch diese müssten ein Wirtschaftspatent lösen, wenn sie in ihrem Versammlungslokal Speise und Trank verabreichen wollen. Würde der Regierungsrat anders entscheiden, so führte dies zu einer Umgehung der wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen. Eine Studentenverbindung könnte dann ebenso in ihrem Vereinslokal einen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Kosten einrichten und damit jede polizeiliche Einmischung verhindern, insbesondere sich über die Polizeistunde hinwegsetzen. Auch die Feldschützengesellschaft müsse jeweilen eine Bewilligung einholen, wenn in ihrem Schützenhause vorübergehend während einigen Tagen Speise und Trank erhältlich sei. Ebenso sei der Kaufmännische Verein, der in seinem Vereinshause den Mitgliedern ein Heim bieten wolle, zur Lösung eines Wirtschaftspatentes gehalten worden. Endlich sei auch die Traitorie des Klosters seinerzeit unter der Patentpflicht gestanden. B. - C'tegen diesen Entscheid hat der Merchants-Klub am 5. September 1918 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Er beruft sich in erster Linie auf die in Art. 56 BV gewährleistete Vereinsfreiheit. Diese soll dadurch verletzt worden sein, dass seine Vereinstätigkeit unter die Wirtschaftspolizei gestellt wird. In dieser Hinsicht wird im Rekurse ausgeführt : Die Vereinsfreiheit gewähre die Garantie, dass die rechtmässigen Zwecke auch auf dem Wege der Vereinigung verfolgt werden können ; ein Verein dürfe keinen andern polizeilichen Beschränkungen als der Einzelne unterworfen werden .. Allerdings sei die 138 Staatsrecht. Freiheit des Individuums wie diejenige des Vereins durch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften beschränkt. Aber wie der:

Einzelne für sich allein oder mit seiner Familie oder mit mehreren zusammen Räume mieten, einrichten, darin der Geselligkeit leben, Küche und Keller halten könne, ohne dass die Behörden etwas dazu zu sagen hätten, so sei dies auch einem Vereine gestattet, wenn er eine streng geschlossene Gesellschaft bilde. Der Zweck des Merchants-Klub, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vereinigung und Geselligkeit zu bieten, werde da- durch wesentlich gefördert, dass diese auch mit einander essen und trinken könnten. Zudem wolle der Klub seinen Mitgliedern eine Art Familienheim bieten, wo die Küche besser sei als in den Gasthöfen, kein Trinkzwang bestehe und wo in angenehmerer Weise als in Wirtschaften Freunde bewirtet werden könntell. Wenn der Klub dem st. gallischen Wirtschafts-gesetz untersteht und damit der Wirtschaftspolizei unterworfen würde, so könnte er seinen Zweck nicht mehr erreichen, indem er den Cha- rakter einer exklusiven, streng geschlossenen Gesellschaft verlöre. Die Zahlung der Patenttaxe machte zwar dem Klub keine Schwierigkeit; aber die Polizei könnte jeder- zeit im Klub zum Zwecke der Überwachung erscheinen, die Räume müssten um 11 Uhr geräumt, für jeden länger dauernden gesellschaftlichen: Anlass müsste eine Bewilli- gung eingeholt, am Vormittag öffentlicher Ruhetage könnte der Besuch des Klubs verboten und am Hause müsste durch einen Schild angegeben werden, dass darin eine Speisewirtschaft betrieben werde, u. s. w. Auch könnte der Klub niemandem mehr den Eintritt verweigern. . In zweiter Linie macht der Rekurrent geltend, dass eine missbräuchliche Anwendung des Art. 31 BV vorliege, weil es sich nicht um eine Ausübung des Wirtschafts- gewerbes im Sinne der Verfassung handle. Hiezu wird ausgeführt: Die Beschränkung des Art. 31 litt. c BV gelte zwar auch für einen Verein, der das Wirtschafts- Vereinsfreiheit. N° 24. 139 gewerbe ausübe. Wer aber dies nicht tue, könne dem st. gallischen Wirtschafts-gesetz nicht unterstellt werden. Es komme bei der Frage der Zulässigkeit einer Einschrän- kung der Handels- und Gewerbefreiheit nach der Bundes- verfassung nicht darauf an, wie ein kantonales 'Virt- ~ . schaftsgesetz ausgelegt werden könne, da die ganze kantonrechtliche Beschränkung samt der Patentpflicht nur im Bundesrecht begründet sei, wie auch Dr. Göttis- heim zugebe. Unter «Wirtschaftswesen » nach Art. 31 litt. c BV verstehe man nur einen öffentlichen Betrieb von Wirtschaften, da die Bundesverfassung nur durch das öffentliche Wohl geforderte Beschränkungen zulasse. Die Zahl der der Öffentlichkeit zugänglichen Wirt- schaften solle nach Massgabe des öffentlichen Bedürf- nisses zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus beschl-änkt werden. Auf den Alkoholgenuss im geschlos- senen Privatleben beziehe sich die Verfassungsbestim- mung nicht. Der Einzelne ,wie ein geschlossener Verein könne nicht daran gehindert werden, für sich Speisen und Getränke zu kaufen und zu gelliesell. Bei der Tä- tigkeit des Rekurrenten handle es sich nun um einen solchen Ankauf zum Selbstverbrauch im eigenen Heim und nicht um den Betrieb des Wirtschaftsge\werbes im Sinne des Art. 31 BV. Dieses Gewerbe umfasse auch nur die zu Erwerbszweckell betriebene Abgabe von Getränken und Speisen an Dritte. Der Klub verdiene aber mit der Verabreichung von Speise und Trank nichts, sondern mache jedes Jahr ein Defizit. Allerdings berechlle er dabei mehr als den Ankaufspreis ; aber auch die Aus- lagen für die Räume, deren Einrichtung und die Bedie- nung gehörten zu den Selbstkosten und dürften d-her zum Teil, wie es geschehe, auf die Abgabe von SpeIsen und Getränken gelegt werden, ohne dass hierin ein Er- werbszweck gefunden werden könnte. Der Umstand, dass durch den Klub vielleicht auch geschäftliche Be- ziehungen gefördert werden, gebe seiner Tätigkeit nicht Gewerbscharakter. Für ihn bilde die Verabreichung von 140 StaatSrecht. Speise und Trank nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Die Sache liege gleich, wie wenn sich einige Junggesellen zusammentun, um eine Wohnung

zum Zwecke des gemeinschaftlichen Essens und Trinkens und der Bewirtung von Freunden einzurichten. Dass im vorliegenden Falle der Vorstand im Namen des Vereins die Räume miete, das Personal anstelle und die Vorräte ,anschaffe, bilde nure.ine Form, die am 'Vesell der Sache nichts ändere. Endlich behauptet der Rekurrent noch, dass sich die Regierung einer willkürlichen ungleichen Behandlung schuldig gemacht habe. Er begründet diesen Vorwurf wie folgt: In St. Gallen bestehe eine Freimaurerloge mit eigenem Gebäude, worin sich Gesellschaftsräume, Küche und Kellei" befinden. Die Mitglieder könnten zu beliebiger Zeit ein- und ausgehen und es würden jederzeit alkoholische und andere Getränke verabreicht. Bei Ver- sammlungen würden kalte, oft auch warme SpeiseII abgegeben. Gästen sei der Zutritt gestattet. Dieser Betrieb sei aber dem \Virtschaftsgesetz nicht unterstell worden. Zudem werde der Rekurrent anders behandelL als Private, die in ihren vier \Vändell die Geselligkeit bd Speise und Trank pflegten. C. - Der Regierungsra l hat die Abweisung des Re- kurses beantragt. Er führt aus, es sei ihm bisher nicht bekannt gewesen, dass die Freimaurerloge einen gleich- artigen Wirtschaftsbetrieb wie der Merchants-Klub habe ; wenn dem so sei, so werde die Loge nicht anders als der Klub behandelt werden. D. - In einer Replik wird nahegelegt, dass auch die Feldschützengesellschaft für ihre Mitglieder seit Jahren eine Wirtschaft betreibe, ohne zur Einholung eint's Patentes für ihren ständigen Betrieb angehalten worden zu st:in. E. - Da der Rekmrent seine staatsrechtliche Be- schwerde auch beim Bundesrat eingereicht hat, so hat dieser einen Meinungs austausch mit dem Bundesgericht Vereinsfreiheit: N° 24. 141 über die Frage der Zuständigkeit eröffnet. Die beidell Bundesbehörden haben dabt:..j übereinstimmend fest- gestellt, dass die Beurteilung der Beschwerde ausschliess .. lieh dem Bundesgericht zustehe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Das st. gallische Gesetz über die Betreibung VOll \Virtschaften und den Kleinverkauf von Getränken be- stimmt in Art. 1, dass « zur Ausübung des Wirtschafts- gewerbes)) der Besitz eines Patentes erforderlich sei. Dessen Erteilung wird von gewissen Bedingungen, die sich auf die Person des Bewerbers oder die zum Be- triebe dienenden Räume beziehen, abhängig gemacht; es soll dadurch eine polizeilich einwandfreie 'Wirtschafts- führung nach Möglichkeit gesichert werden. Art. 9 macht von der PatelHpflicht eine Ausnahme für die Kosthäuser und Pensionen, in denen nur die üblichen Tagesmahl- zeiten verabreicht werden, sowie zu Gunsten von Unter- lehmern, die ihren Arbeitern einen ({ Vormittags- und Vespertrunk }) geben. In Art. 6 wird den Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates ge- slattet, die Erteilung neuer Patente für Alkoholwirt- schaften auszuschliessen, wenn das öffentliche Wohl cl urch eine Vermehrung der Zahl der \Virtschaften ge- fährdet erscheint. Durch Art. 12 werden. die ({ Wirte }) verpflichtet, am Hause durch einen Schild oder eine Aufschrift auf den Wirtschaftsbdrieb aufmerksam zu machen. Aus dem Patenzwang wird in Art. 15 ff. die Verpflichtung zur Zahlung einer ({ Gebühr }) hergeleitet. die je nach der Natur der \Virtschaft und andern Um- ständen verschieden hoch bemessen ist. Endlich wird die Betriebsführung inden Art. 8 Abs. 3, 32-34 und 37-39 einer besondern polizeilichen Aufsicht und Beschränkung unterworfen. Die Wirte werden für die Aufrechterhaltung von guter Ordnung verantwortlich erklärt, die Abgabe von geistigen Getränken an gewisse Personen wird ver- boten, Tanzanlässe, Kegelschieben u. s. w. werden nur 142 Staatsrecht. beschränkt zugelassen. Sodann wird eine Polizeistunde angesetzt, die Schliessung der Wirtschaften während der Dauer des Vormittagsgottesdienstes an öffentlichen Ruhe- tagen angeordnet und der Polizei jederzeit das Eintritts- recht gewährt. Die Betriebe werden unter die Sanitäts- und Lebensmittelpolizeiaufsicht gestellt und gewisse Vorschriften zum Schutze des Dienstpersonals erlassen. Durch. den Entscheid des· Regierungsrates wird der

Rekurrent mit Rücksicht auf die Abgabe von Speise und Trank dem für die Wirte geltenden Patenzwang unterworfen. Zugleich wird darin der Auffassung Ausdruck gegeben, dass sein Betrieb im allgemeinen auch sonst der hiesigen wirtschaftspolizeilichen Aufsicht und Beschränkung unterliege. 2. - Die in Art. 56 BV garantierte Vereinsfreiheit, die hier Rekurrent in erster Linie anruft, um die Unterstellung unter das Wirtschaftsgesetz anzufechten, kann denselben, wie er selbst zugibt, nicht davor schützen. (Lass seiH Vereinsleben den gleichen ungewöhnlichen polizeilichen Beschränkungen, wie die Betätigung des Einzelnen unterworfen wird. Ein Verein ist sowohl in seinem Zweck, als auch in der Anwendung der Mittel zu seiner Verfolgung an die allgemeine Rechtsordnung gebunden (vergl. AS 7 S. 666, 8 S. 254, 10 S. 28, 12 I S. 10). Der Rekurrent anerkennt nicht auch: dass er dem Patenzwang des schweizerischen Wirtschaftsgesetzes gleich jeder Privatperson untersteht, sofern er das (itliche Beschränkung freie Wirtschaftsbetriebe Vereinsfreiheit. N° 24. 151 einrichten könnten, während die übrigen Bürger sich beim Besuch der Wirtschaften an die Polizeistunde und andere Vorschriften über deren Schliessung zu bestimmter Zeit halten müssten. Allerdings würde eine Anwendung sämtlicher wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen auf den Betrieb des Rekurrenten wohl über das Ziel hinausschiessen. Das Wirtschaftsgesetz ist nach Form und Inhalt auf die gewöhnlichen Wirtschaften zugeschnitten, die gewöhnlich von Wirten geführt werden und dem Publikum offen stehen. Die mit Rücksicht auf diese Gewerbmässigkeit und Öffentlichkeit aufgestellten Bestimmungen, wie z. B. vielleicht Art. 12 und 34, dürften daher auf den Wirtschaftsbetrieb des Rekurrenten wohl kaum Anwendung finden. Auch ist es zweifelhaft, ob die Bewilligung des Patentes wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert werden könnte; diese Frage braucht aber hier nicht näher erörtert und entschieden zu werden, da dem Rekurrenten die Weiterführung seines Betriebes unter Einholung eines Patentes gestattet wird. Ebenso wäre es vielleicht unzulässig, dem Rekurrenten eine Patenttaxe aufzulegen, die sich ihrer Höhe nach nicht bloss als Gebühr, sondern als Gewerbesteuer darstellen würde. Doch hat der Rekurrent in dieser Hinsicht einen Vorbehalt oder eine Einwendung nicht gemacht und könnte sich nicht beschweren, sofern er in verfassungswidriger Weise behandelt würde. Weiter ist zu beachten, dass sich das Vereinsleben des Rekurrenten nicht im Wirtschaftsbetrieb erschöpft. Nur der Wirtschaftsbetrieb darf aber aus polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die Ausdehnung dieser Einschränkung auf die übrige Tätigkeit wäre eine Verletzung der Vereinsfreiheit. Die Bestimmungen über die Schliessung der Wirtschaften zu gewissen Zeiten dürften z. B. nicht dazu führen, den Mitgliedern des Merchants-Klubs das Verweilen in den Vereinsräumen zu untersagen, wenn der Wirtschaftsbetrieb eingestellt ist. Uf sie sich lediglich zur Unterhaltung oder geselligen Vereinigung dort aufhalten wollen. 3. - Der Vorwurf ungleicher Behandlung kann ebenfalls falls nicht zur Gutheissung der Beschwerde führen. Wenn die Freimaurerloge denselben Wirtschaftsbetrieb wie der Rekurrent hätte, so handelte es sich ihr gegenüber um eine unzulässige Begünstigung, die dem Rekurrenten nicht den Anspruch gäbe, gleich behandelt zu werden. Zudem hat die Regierung sich bereit erklärt, die Verhältnisse der Loge zu untersuchen, und es ist nicht zu bezweifeln, dass sie dieser gegenüber die gleichen Grundsätze wie dem Rekurrenten gegenüber zur Anwendung bringen wird. Dasselbe gilt grundsätzlich in Beziehung auf die Feldschützengesellschaft, abgesehen davon, dass der Rekurrent erst in der Replik, also eigentlich zu spät, geltend gemacht hat, diese habe einen ständigen Wirtschaftsbetrieb für ihre Mitglieder. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. V. GERICHTSSTAND FOR 25.

Urteil vom 28. Juni 1918 i. S. Freisteiner gegen Zürich und Tessin. Negativer Gerichtsstandskonflikt. - Hat der Scheidungsrichter es unterlassen, ein Abkommen über die Nebenfolgen der Scheidung nach Art. 158 Ziff. 5 ZGB im Scheidungsurteil zu genehmigen, so ist er selbst von bundes rechtswegen zuständig, es nachträglich zu tun, und nicht der Richter des Wohnsitzes der im Genehmigungsverfahren beklagten Partei. A. - Auf Antrag des Klägers Albert Kundert, damals in Chiasso wohnhaft, hat das Appellationsgericht des Gerichtsstand. N° 25. 153 Kantons Tessin, durch Urteil vom 13. April 1916, die zwischen den Eheleuten Kundert-Freisteiner bestehende Ehe geschieden. Im Prozesse hatte die, Beklagte Frau Christina geb. Freisteiner verschiedene Begehren betreffend die ökonomischen Nebenfolgen der Scheidung geltend gemacht, über welche die Parteien am 27. Dezember 1915 (also noch während der Prozessverhandlungen) eine schriftliche Vereinbarung trafen. In einer ferneren Vereinbarung vom 6. März 1916 erklärten sie ihre vermögensrechtlichen Beziehungen geregelt zu haben und die darauf bezüglichen Prozessbegehren fallen zu lassen. Auf Grund dieser Erklärung sah das tessinische Appellationsgericht davon ab, über die Begehren betreffend die ökonomischen Nebenfolgen der Scheidung zu urteilen. Es unterliess es auch, der Vereinbarung vom 27. Dezemb 1915 die richterliche Genehmigung zu erteilen, Wie das in Art. 158 Ziff. 5 ZGB vorgeschrieben ist. Eine Eingabe vom 20. März 1917, womit Frau Freisteiner das Appellationsgericht des Kantons Tessin ersuchte, die gerichtliche Bestätigung der Vereinbarung vom 27. Dezember 1915 nachzuholen, wurde mit Urteil vom 28. April 1917 abschlägig beschieden, wesentlich aus folgenden Gründen: Das Scheidungsgericht habe die Genehmigung der Vereinbarung über die Nebenfolgen unterlassen, weil die Parteien, durch Erklärung vom 6. März 1916, auf die bezüglichen Begehren ausdrücklich verzichtet hätten. Das Urteil vom 13. April 1916 sei in Rechtskraft erwachsen: es gehe nicht an, das Verfahren neuerdings zu eröffnen, Das gestellte Begehren bilde vielmehr eine neue Klage, die gegen den Beklagten an seinem jetzigen Domizil (Zürich) anhängig zu machen sei und welche auch eine neue Prozessinstruktion bedinge. B. - Die darauf von Frau Freisteiner in Zürich (wohin der Ehemann inzwischen sein Domizil verlegt hatte) am 20. September 1917 eingereichte Klage auf richterliche Genehmigung der Uebereinkunft vom 27. Dezember 1915 wurde von den Zürcher Gerichten (zweitinstanzlich durch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.